

ANLAGE zur
Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil Sylbach (Bereich Roßbachstraße)

Lageplan M 1 : 1000

--- = Geltungsbereich

Haßfurt, 27.08.2002
Stadtbaumeister

Brückner



Mit/Ohne Auflagen genehmigt gem.
§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit
Bescheid vom 17.02.03
Az. III/1-610/2-5
Landratsamt Haßberge

Wasser



Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 1130
der Gemarkung Sylbach (südl. der Roßbachstr.)

Die Stadt Haßfurt erlässt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 die folgende

Einziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sylbach werden im Bereich der Roßbachstraße gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) vom 27.08.2002 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Grundstück des nach § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf der einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, den 18. FEB. 2003
Stadt Haßfurt

Eck
1. Bürgermeister



festst. sei
02.03.2003